

zu TOP 5.4

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

Betreff: Drucksachennummer: 0880/2018
Schloss Hohenlimburg, Blick ins Tal nicht mehr möglich
hier: Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 5 Abs. 1 GeschO vom 09.09.2018

Beratungsfolge:
19.09.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg



Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.09.2018 nimmt das Rechtsamt wie folgt Stellung:

Die erbetene rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass es gegenwärtig keine rechtliche Möglichkeit gibt, das Fürstenhaus daran zu hindern, den Zugang zum „Kanonenplatz“ für die Öffentlichkeit einzuschränken bzw. zu verhindern.

Zivilrechtlich verhält es sich so, dass der Eigentümer über seine Grundstücksflächen frei verfügen darf. Es gibt kein allgemeines Recht, Denkmäler oder Aussichtsplätze betreten zu dürfen, wenn die Fläche in Privateigentum steht und nicht öffentlich gewidmet ist.

Gegenüber der Stadt Hagen besteht, soweit ersichtlich, keine vertragliche Verpflichtung, der Öffentlichkeit einen ungehinderten, freien Zugang zum „Kanonenplatz“ zu gewähren. Eine solche Verpflichtung resultiert insbesondere nicht aus dem Vertrag der Stadt Hagen mit der Schloss Hohenlimburg gGmbH über die Gewährung eines Finanzierungsbeitrages. Dieser Vertrag wurde bekanntlich mit Wirkung zum 31.12.2017 im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst. Einen Folgevertrag gibt es bislang nicht.

Ein allgemeines Zugangsrecht besteht im Übrigen auch nicht unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten. Eine diesbezügliche Nachfrage bei der Unteren Denkmalbehörde hat Folgendes ergeben:

Mit dem Fürstenhaus gibt es seitens der Unteren Denkmalbehörde im Rahmen der Eintragung "Schloss Hohenlimburg" in die Denkmalliste keine Vereinbarungen über etwaige Zugangsbeschränkungen oder Zugangsrechte.

Das Denkmalschutzgesetz NRW trifft hierzu keine Regelungen. In § 28 DSchG NRW wird lediglich den Denkmalbehörden und Landschaftsverbänden ein Betretungsrecht von Denkmälern eingeräumt.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
